Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 15

Artikel: Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen

Personen in den Gewerben

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581445

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lage kommen, den projektierten Turnhallebau mit einem neuen Schulhaus in Verbindung zu bringen.

Im Wettbewerb für den Schulhausneubau in Lenzburg (Aargan) hat das Preisgericht folgendes Urteil gefällt: Erster Preis 2500 Fr.: E. Ehrsam von Würenlos in Zürich, Motto: "Licht". Zweiter Preis 2200 Fr.: Hans Schmidt von Brugg in Basel, Motto: "Zweistrahl". Im gleichen Rang 2200 Fr.: Wegner & Labhardt in Aarau, Motto: "Augustin Keller". Dritter Preis 1100 Fr.: Walter Stutz in Frauenfeld, Motto: "Stadtblick". Die öffentliche Ausstellung der Projekte in der Turnhalle dauert bis 14. Juli 1923.

Die Bautätigkeit in Murgenthal (Aargau) ift eine Die Stickerei wird erweitert, der Bofterfreulich rege. neubau nimmt Geftalt an und auch von privater Seite wurden Bauaufträge ausgegeben. Das bringt erwünschten

Berdienft für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Der neue Güterbahuhof Chiaffo. Die Einweihung des neuen Güterbahnhofes in Chiasso ist auf den 1. Oktober angesetzt. Die im Jahre 1918 begonnenen Arbeiten sind jetzt beendet. 9 km Schienen und große Lagerräume wurden erstellt. Die Baukosten betragen ungefähr 10 Millionen Fr. Die Lagerräume sind mit allen neuzeitlichen Einrichtungen versehen.

Wiir Rotftandsarbeiten in Genf hat der Gemeinderat einen weitern Kredit von 105,000 Fr. bewilligt. Der Große Rat hat zwei Tage vorher für denselben

Zweck einen Kredit von 2,843,735 Fr. gewährt.

Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Art. 1. Diesem Gesetz sind unterstellt:

1. die öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betriebe, auf die das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 keine Anwendung findet;

2. die öffentlichen und privaten Betriebe, die der Beförderung von Personen oder Gütern dienen, mit Ausnahme der Sandbeförderung und der vom Bund betriebenen oder konzeffionierten Berkehrsanstalten.

Das Gesetz gilt nicht für Betriebe, in denen nur Mitglieder einer und derfelben Familie arbeiten, ferner nicht für die Landwirtschaft und den Handel, ebenso nicht für die Hotels, Gafthöfe und Wirtschaften.

Der Bundesrat grenzt die diesem Gesetz unterstellten Betriebe von den im vorangehenden Absak davon aus-

genommenen Betrieben ab.

Art. 2. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, durfen in den diesem Gefet unterftellten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht gewerbsmäßig beschäftigt werden.

Art. 3. Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diefem Gefetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben mahrend der

Nacht nicht beschäftigt werden.

überdies dürfen weibliche Bersonen ohne Unterschied des Alters mährend der Nacht in den in Art. 1, Ziffer 1 erwähnten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden.

Unter "Nacht" ift ein Zeitraum von wenigstens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu verftehen, welcher die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließt.

Art. 4. Das Berbot der Nachtarbeit kann außer Kraft

1. für Personen im Alter von sechzehn bis achtzehn Jahren und für weibliche Personen über achtzehn Jahre l

im Fall einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere

Gewalt zurückzuführen ist;

2. für weibliche Personen über achtzehn Jahre außerdem in Fällen, wo es sich um die Verarbeitung von Rohftoffen ober um die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt find, wenn es zur Verhütung eines sonft unvermeidlichen Verlustes an diesen Rohstoffen oder Gegenständen erforderlich ift.

Art. 5. In den dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Betrieben, sowie in allen Fallen, in denen außerordentliche Umstände es erheischen, kann für die weiblichen Bersonen über achtzehn Jahre der Zeitraum, in dem die Nachtarbeit verboten ist, an sechzig Tagen im Sahr auf gehn Stunden herabgesett merden.

Der Bundesrat fann weitere Ausnahmen gestatten, die im öffentlichen Interesse geboten oder in

internationalen übereinkommen vorgesehen sind.

Urt. 7. In den diefem Gefetz unterftellen Betrieben ift ein Berzeichnis der darin beschäftigten Personen unter achtzehn Jahren mit Angabe ihres Geburtsbatums zu führen.

Der Bundesrat kann auch die Vorlage eines Alters: ausweises oder andere Kontrollmagnahmen vorschreiben.

Art. 8. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen gefund: heitsschädlichen gewerblichen Arbeiten, bei denen jugendliche Personen unter achtzehn Jahren und weibliche Personen über achtzehn Jahre nicht oder nur unter besonbern Bedingungen beschäftigt werden dürfen.

Art. 9. Der Bundesrat erläßt die zum Vollzug dieses

Befetes erforderlichen Borfchriften.

Die Durchführung des Gesetzes und der Vollziehungs-

bestimmungen liegt den Kantonen ob.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane.

Der Bundesrat hat die Oberaufsicht. Er kann von den Kantonen periodische Berichte über den Vollzug ver-

langen.

Art. 10. Strafrechtlich verantwortlich für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und gegen die zu feinem Bollzug erlaffenen Borfchriften ift der Betriebsinhaber oder die Person, der er die Leitung des Betriebes übertragen hat.

Eine Stellvertretung entlaftet den Betriebsinhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er den Betrieb nicht felbst leiten konnte und wenn ber Stellvertreter sich zur Erfüllung einer solchen Aufgabe eignete.

Art. 11. Die Zuwiderhandlungen werden mit Buße von fünf bis fünfhundert Franken bestraft. Im Wiederholungsfall kann mit der Buße Gefängnis zu drei Monaten verbunden werden.

Art. 12. Die Zuwiderhandlungen verjähren in einem

Jahr nach der Begehung.

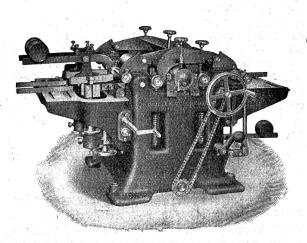
Die rechtsträftig gewordenen Strafen verjähren in fünf Jahren.

Art. 13. Die Untersuchung und Beurteilung ber Buwiderhandlungen ift Sache der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Die Kantone haben jedoch, wenn eine Verwaltungs behörde eine Buße von über fünfzig Franken oder eine Gefängnisftrafe ausgesprochen hat, dem Bestraften die Möglichkeit zu bieten, gerichtliche Beurteilung zu verlangen.

Urt. 14. Die endgültigen Entscheide der kantonalen Gerichts= und Verwaltungsbehörden find einer vom Bundesrate bezeichneten Amtsftelle unentgeltlich einzusenden.

Der Bundesrat kann gegen diese Entscheide gemäß Art. 161 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 die Kaffationsbeschwerde erheben.



Drei- und vierseitige Hobelmaschinen450 u. 600 mm Dickenhobelbreite, bezw. 330 u. 480 mm Hobelbreite bei drei- und vierseitiger Bearbeitung. Kugellagerung.

A. MÜLLER & C? BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSERE) ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK FÜR DEN BAU VON

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN

0.0

GROSSES FABRIKLAGER AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH

UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

1547

Art. 15. Die diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen fantonaler Gesetze und Berordnungen sind aufgehoben.

Die Grundsätze dieses Gesetzes können durch Berordnung des Bundesrates auf die vom Bunde betriebenen oder konzessionierten Transportanstalten anwendbar erklärt werden.

Art. 16. Die Art. 71 und 72 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 werden abgeändert wie folgt:

Art. 71: "Personen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürsen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden; hinsichtlich der Nachtarbeit kann der Bundesrat Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse geboten oder in internationalen übereinkommen vorgesehen sind, für Knaben über zechzehn Jahre gestatten.

Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürsen außerdem nicht zu den die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 48 und 64) verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diesenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, bei denen Personen unter 18 Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürsen."

Art. 72: "Für Personen unter 18 Jahren muß die Nachtruhe unter allen Umständen wenigstens 11 auseinsandersolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließen."

Art. 17. Der Bundesrat sett den Zeitpunkt des Infrafttretens dieses Gesetzes fest.

Uollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

(Vom 15. Juni 1923.)

Art. 1. Das Bundesgesetz über die Beschäftigung ber jugendlichen und weiblichen Fersonen in den Gewerben vom 31. März 1922 tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Art. 2. Die Oberaufsicht des Bundes über den Bollsug des Gesetzes wird dem eidgenössischen Bolkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, übertragen.

Die endgültigen Entscheibe der kantonalen Gerichtsund Verwaltungsbehörden in Straffällen (Art. 14 des Gesetze) sind dieser Abteilung einzusenden.

Art. 3. Als induftrielle und gewerbliche Betriebe im Sinn von Art. 1, Ziff. 1, des Gesetzes gelten insbefondere:

a) Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen;

b) Gewerbe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaussberelt gemacht oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, mit Einschluß des Schiffbaues, der Abbruchunternehmungen, der Erzeugung, Umformung und übertragung von motorischer Kraft irgendwelcher Art und von Elektrizität:

c) der Bau, der Wiederaufbau, die Instandhaltung, die Ausbessesserung, der Umbau oder der Abbruch von Bauwerken, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Häfen, Docks, Dämmen, Kanälen, Unlagen für die Binnenschiffahrt, Straßen, Tunneln, Brücken, Straßenübersührungen, Abwasserkanälen, Brunnenschächten, Telegraphs und Telephonanlagen, elektrischen Anlagen, Gassund Wasserwerken und andern Bauarbeiten, sowie die dazu nötigen Borund Grundarbeiten.

Art. 4. Nicht unter das Gefetz fallen:

a) die Landwirtschaft.

Bur Landwirtschaft gehören:

1. die Forstwirtschaft, die Gärtnerei, die Torsgewinnung, die Fischzucht und Fischerei, sowie sämtliche Spezialzweige der Landwirtschaft, wie Viehhaltung und Viehzucht, Geslügelhaltung, Vienenzucht, Obst., Wein-, Gemüse-, Veeren-, Zuckerrüben- und Tabakhau:

2. Käsereien und Kundenmühlen, ferner die mit einem Landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Nebengewerbe, wie Molkereien, Obst- und Weinkeltereien, Brennereien, Gemüse- und Obstdörrereien;

3. landwirtschaftliche Betriebe (mit Einschluß der unter 1 und 2 aufgeführten Betriebsarten), die als Nebenbetriebe mit einem dem Gesetz unterstellten Betriebe verbunden sind;

b) der Handel;

c) die Hotels, Gafthofe und Wirtschaften.

Bestehen Zweisel darüber, ob einzelne Betriebsgruppen vom Gesetz auszunehmen oder ihm zu unterstellen sind, so entscheidet der Bundesrat. Sein Entscheid ift endgültig.

Art. 5. Über die Unterstellung eines einzelnen Be= triebes unter das Gesetz entscheidet die Abteilung für

Industrie und Gewerbe.

Ihr Entscheid kann angerusen werden von der Kantonsregierung, sowie von jeder Person oder jeder Berstretung von Personen, die an der Anwendung oder Nichtanwendung des Gefetes ein Intereffe hat.

Bor der Entscheidung ist durch die Kantonsregierung die Bernehmlaffung des Betriebsinhabers einzuholen und von ihr selber über den Fall Bericht zu erstatten.

Der Entscheid ist der Kantonsregierung und den beteiligten Personen schriftlich mitzuteilen. Er kann innert zehn Tagen vom Empfang hinweg an den Bundesrat weitergezogen werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirfung.

Art. 6. Um das Verbot der Nachtarbeit in den Fällen von Art. 4 des Gesetzes außer Kraft zu setzen, bedarf es einer Verfügung der zuständigen Behörde.

Zuständig sind:

a) für eine Außerkraftsetzung während höchstens 10 Mächten die Bezirks- oder, wo eine solche nicht befteht, die Ortsbehörde;

b) für eine Außerkraftsetzung während mehr als 10

Nächten die Kantonsregierung.

Kann die behördliche Verfügung infolge eines Notfalles nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist der zuständigen Behörde spätestens am folgenden Tag Mitteilung zu machen.

Art. 5. Für die Einschränkung des Verbots der Nachtarbeit der Frauen gemäß Art. 5 des Gesetzes bedarf es

einer Bewilligung der Kantonsregierung. Art. 8. Die Kantone haben alle 2 Jahre über den Vollzug des Gesetzes zu berichten, erstmals auf Ende 1925. Das eidgenöffische Volkswirtschaftsbepartement erläßt die nötige Wegleitung über die Anlage der Berichte.

Art. 9. Diefe Berordnung tritt am 1. Oftober

1923 in Kraft.

Uolkswirtsdaff.

Die Expertentommiffion für Ginfuhrbeichräntungen, die in Bern versammelt war, hat beschloffen, dem Bun-



desrat zu beantragen, auf einigen Posten, darunter Staniolpapier, die Ginfuhrbeschräntung aufzuheben, respektive generelle Einfuhrbewilligungen zu erteilen. empfiehlt fie den Erlag von Einfuhrbeschränkungen für gewiffe Holzwaren, Sammerschmiedwaren und Bestandteile für landwirtschaftliche Maschinen und Holzbearbeitungsmaschinen. Die Maschinen selbst stehen bereits unter Einsuhrbeschräntung. Im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage, die noch immer als ungünstig bezeichnet werden muß, fonnte die Kommiffion feinen weitergehenden Abbau empfehlen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. In Freiburg tagte die Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbeverbandes, die von 250 Delegierten und Ehrengäften, darunter Bertreter von zwölf Kantonsregierungen, besucht war. Das Volkswirtschaftsbepartement war vertreten durch Bundesrat Schultheß und Dr. Rauf: Verbandspräsident Nationalrat Dr. Tichumi, verwies in seiner Eröffnungsrede auf die Erfolge des Schweizer. Gewerbeverbandes in Gesetzebung und Wirtschaftspolitik. Staatsrat Savon betonte die verdienft: volle Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden genehmigt. Arbon wurde zum Bersammlungsort der nächstjährigen Tagung bestimmt.

Nach vierstündiger Beratung wurden sobann die Statutenentwürfe des Zentralvorstandes mit großer Mehrheit angenommen. In der Sitzung vom Sonntag por mittag wurde vorerft das Reglement für Invaliden, Witmen- und Waisenversorgung der Beamten des Berbandes angenommen und die Revision des Meisterprufungsreglements an den Zentralvorstand zurückgewiesen. Die Versammlung sprach sich aus für eine rege Aktion

zugunften der Revision des Fabritgefetes.

über Organisation und Zweck des Mittelftandsbundes und die Beranftaltung eines internationalen Mittelftands: kongreffes referierten Nationalrat Kurer, Dr. Cagianut und Dr. Läungruber. Die bisherigen Schritte des Berbandes wurden gutgeheißen und ihm Vollmacht zur Einberufung eines internationalen Mittelftandstongresses erteilt.

über Zolltariffragen referierte Nationalrat Dr. Odinga; er gab den Interessenten praktische Ratschläge für sach liche Prüfung des neuen Zolltarifentwurfes.

An Stelle von Favre (Laufanne) wurde Großrat Maire (Chaux-de-Fonds) in den Zentralvorstand gewählt. Mehrere Anregungen wurden dem Vorstand zur Prüfung überwiesen.

Nach Schluß der Verhandlungen fand im Reftau rant des Merciers ein belebtes Bankeit flatt. Die Dele gierten ftatteten auch der Ausstellung einen Besuch ab.

Die Gefellschaft Schweizer. Maler, Bildhauer und Architetten hielt am 7. und 8. Juli in Luzern ihre Delegierten: und Generalversammlung unter Leitung des Zentralpräfidenten S. Righini ab. Ein Vorschlag, darauf hinzielend, in den Gesellschaftsaus ftellungen von jedem Mitglied ein Wert juryfrei aufzu nehmen, murde zuruckgezogen; hingegen follen die Get tionen den Vorschlag prüfen, ob eine Ausstellung auf der Basis zu unternehmen sei, welche die Annahme eines Werkes anhand der Auswahl zwischen mindestens drei Werken durch die Jury ermöglicht. Die Gesellschaft beschloß, unter Beibehaltung der Mitteilungen "Schweizer funft" an die Aftivmitglieder, die jährliche Herausgabe einer illustrierten Sondernummer von bedeutenderem Umfang. Die ehemaligen verdienftvollen Zentralpraff